

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den
Betriebsvertrag zwischen der bernischen Jurabahn-
Gesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

(Vom 18. Juni 1875.)

Tit. I

Durch Schreiben vom 1. d. Mts. setzte uns die Direktion der Bern-Luzern-Bahn in Kenntniß, daß sie infolge Vertrages vom 21. August und 21. November 1874 den Betrieb der Linie Bern-Luzern der bernischen Jurabahn-Gesellschaft übertragen habe und daß der Vertrag in Kraft und Vollziehung treten werde mit der Inbetriebsetzung der Bern-Luzern-Bahn. Die Eröffnung dieser Linie sei voraussichtlich auf den Monat August d. J. zu gewärtigen.

Die Artikel 2 der durch Bundesbeschluß vom 17. September 1873 auf die Gesellschaft der Bern-Luzern-Bahn übertragenen Konzessionen der Kantone Bern und Luzern verpflichten übereinstimmend die bauende Gesellschaft selber, die Bahn in Betrieb zu setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisiertem, ununterbrochenem Betriebe zu erhalten. (Eisenbahnakten-sammlung Band VI, Seiten 290 und 311.)

Ueberdies hat der Große Rath des Kantons Bern am 10. März 1870 beschlossen, daß der Betrieb der auf bernischem Gebiet

liegenden Streke ohne Ermächtigung des Großen Rathes nicht verpachtet werden dürfe. Es liegt demnach hier ein durch Art. 10 des Eisenbahngesezes vom 23. Dezember 1872 betroffener Fall vor, und es bedarf der Eingangs erwähnte Betriebsvertrag der ausdrücklichen Genehmigung des Bundes. Die beteiligten Kantonsregierungen von Bern und Luzern haben sich bereits darüber ausgesprochen, indem sie demselben am 23. und 25. November 1874 zustimmten.

Gegen den Inhalt des Vertrages, dessen vorläufige Dauer bis Ende Dezember 1880 fixirt ist, haben wir keine Einwendungen zu erheben, da die Bundesgesetzgebung über das Eisenbahnwesen eben so wenig als die zitierten Konzessionen dadurch beeinträchtigt werden.

Wir können uns daher auf den Antrag beschränken, den nachfolgenden Beschlußentwurf genehm halten zu wollen, benutzen aber auch diesen Anlaß, um Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Juni 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

hinsichtlich

des Vertrages zwischen der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern und der bernischen Jurabahn-Gesellschaft vom 21. August und 21. November 1874, betreffend den Betrieb der Linie Bern-Luzern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 18. Juni
1875,

beschließt:

1. Dem am 21. August und 21. November 1874 zwischen der Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern und der Bernischen Jurabahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge, betreffend Uebernahme des Betriebes der Linie Bern-Luzern durch die bernische Jurabahn-Gesellschaft, wird die Genehmigung ertheilt, in der Meinung, daß die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern als Inhaberin der Konzessionen Gümligen-Langnau, Langnau-Kröschenbrunnen und Kröschenbrunnen-Luzern (Bundesbeschluß vom 17. September 1873) auch bezüglich der den Betrieb angehenden konzessionsmäßigen und gesetzlichen Pflichten im Sinne von Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872, betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, verantwortlich bleibe.

2. Der Bundesrath wird mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Ankauf des Postgebäudes in Chur.

(Vom 18. Juni 1875.)

Tit. I

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich je länger je mehr das unabweisbare Bedürfniß herausgestellt, die der Kreispostdirektion und dem Hauptpostamt Chur angewiesenen Lokalitäten, insbesondere diejenigen der Fahrpostbüreaux, in angemessener Weise zu vergrößern, um den Verkehrsanforderungen dieses Plazes, welche namentlich während der Fremdensaison sehr bedeutenden Umfang nehmen, gerecht werden zu können.

Da indessen eine Ausdehnung der gedachten Lokalitäten nur auf der Südseite des Gebäudes möglich ist und auf dieser Seite die ebenfalls dem Eigenthümer des Posthauses zugehörnde Restauration „zur Post“ angebaut ist, und da es sich Seitens des Eigenthümers ernstlich darum handelte, dieses Wirthschaftsgebäude an eine dritte Person zu veräußern, welche ohne Zweifel den Wirthschaftsbetrieb fortsetzen würde, so mußte es der Postverwaltung zur Wahrung der dienstlichen Interessen in hohem Grade daran gelegen sein, mit dem Eigenthümer, Hrn. Ulrich Olgiati in Chur, zu dem Zwecke in Unterhandlungen zu treten, um den Verkauf des Restaurationsgebäudes allein wenn möglich zu verhindern.

Diese Unterhandlungen hatten zur Folge, daß Hr. Olgiati der Postverwaltung das Anerbieten machte, der Eidgenossenschaft das

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Betriebsvertrag
zwischen der bernischen Jurabahn-Gesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Bern-
Luzern. (Vom 18. Juni 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1875
Date	
Data	
Seite	418-421
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.